

Bekanntmachung Nr. 85/2024
des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Peissen

I.

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von
Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Peissen
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6 Abs. 1 bis 7, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 44 Abs. 1 Landeswassergesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2024 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Peissen vom 14.06.2024 erlassen:

Artikel I

1. § 1 Abs. 2c erhält folgende Fassung:

§ 1
Gebührensatz

(2)

c) Benutzungsgebühren für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren in Form von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren).

Artikel II

2. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 15
Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(2) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis 5 qn	12,00 Euro /Monat
bis 10 qn	15,00 Euro /Monat
bis 20 qn	20,00 Euro /Monat
bis 100 qn	25,00 Euro /Monat
über 100 qn	30,00 Euro /Monat

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

Artikel III

3. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17 Gebührensätze

Die Zusatzgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung 5,00 Euro /je cbm Schmutzwasser.

Die Benutzungsgebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung 15,00 Euro / BE

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Peissen, den 19.12.2024

gez. Reinhard Petersen
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Satzung über die 1. Änderung der Satzung Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Peissen wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Satzung liegt für jedermann zur Einsichtnahme beim Amt Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 308, 25524 Itzehoe, aus.

Itzehoe, den 19.12.2024

Amt Itzehoe-Land
gez. Mathias Siebenborn
Der Amtsdirektor